

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 26.

Breslau, den 1. Juli

1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2710. Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Mai 1846, mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen betreffend; und
- Nr. 2711. Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten. Vom 28. Mai 1846.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1846 betreffend.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen sind in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 27. Juli	in Kreuzburg,
= 29. =	= Dels,
= 30. =	= Trebnitz,
= 31. =	= Trachenberg,
= 1. August	= Wohlau,
= 3. =	= Liegnitz,
= 6. =	= Freistadt,

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig

machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs=Ministerium. Abtheilung für das Remonte=Wesen,
gez. v. Stein. Menzel. v. Schöffner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die bei Anlagen von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern zu beobachtenden
Vorschriften betreffend.

Da der § 37 der Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 41) in Betreff der Anlage von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern auf die dafür ergangenen besondern Vorschriften verweist, so machen wir darauf aufmerksam, daß nach Publikation der Gewerbeordnung noch folgende ältere Vorschriften Gültigkeit haben: Die Allerhöchste Kabinettsordre, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, vom 1. Januar 1831 ad I. 4—8 (Gesetzsammlung S. 243); die Oberpräsidial-Bekanntmachung, wegen Anlage solcher Dampfmaschinen, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königlicher Behörden betrieben werden, vom 23. März 1832 (Amtsblatt S. 117); die Instruktion vom 21. Mai 1835 (Gesetzsammlung S. 94), welche Bestimmungen über die doppelt vorzulegenden Pläne und Zeichnungen nebst Beschreibungen von anzulegenden Dampfmaschinen enthält; die Allerhöchste Kabinettsordre, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe betreffend, vom 27. Septbr. 1837 (Gesetzsammlung S. 146), und das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838 ad 2—15. 17 (Gesetzsammlung S. 262).

In Verfolg unserer Verordnung vom 26. September v. J. (S. 294), betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung der mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, um das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hütten-Anlagen für die Folge zu regeln und so weit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, folgende Bestimmungen erlassen haben.

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplans dem betreffenden Bergamt vorzulegen, und daß dies geschehen, und anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entweder von der bauenden

Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amtes auf Kosten des Unternehmers die in der Instruktion vom 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen zc. in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 durch geeignete technische Beamten revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt uns die Verhandlungen Behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und wir leiten das durch die Gewerbeordnung § 27 seq. vorgeschriebene Verfahren ein. Wenn im Laufe desselben nach Maafgabe der Vorschriften des § 27 seq., der Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1831, der Oberpräsidialbekanntmachung vom 23. März 1832, der Instruktion vom 21. Mai 1835, der Allerhöchsten Ordre vom 27. September 1837 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so werden wir das Bergamt zu deren Bewerkstellung requiriren. Wegen Publikation der Resolute in der durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Weise werden wir das Erforderliche anordnen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollendung der letzteren über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und diese uns einzureichen, worauf wir, wenn wir nichts dagegen zu erinnern finden, die Erlaubniß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, ertheilen werden.

Breslau, den 18. Juni 1846.

I.

Betreffend die Gültigkeit der Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen in den Kreisen Waldenburg und Wohlau.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 32) bestimmen wir hiermit einstweilen, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen künftig

- 1) im Waldenburger Kreise durch den Abdruck im Waldenburger Kreisblatte,
- 2) im Wohlauer Kreise durch den Abdruck in dem Beiblatte des in Wohlau erscheinenden „Schleisschen Kreisboten“ dem „Allgemeinen Kreisblatt-Anzeiger“

mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maafgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Dels nach Medzibor betreffend.

Nachdem der von der Herzoglich-Braunschweig-Delschen Kammer zu Dels unternommene Chausseebau von Dels nach Medzibor nunmehr soweit vorgeschritten ist, daß ein Theil dieser Straße unter Zoll gestellt werden kann, so wird unter Hinzurechnung der Strecke der Staats-Chaussee von Dels bis zur Abzweigung der Medziborer Chaussee vom 8. Juli d. J. ab die Erhebung eines Chausseegeldes für $1\frac{1}{2}$ Meilen nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 und zwar interimistisch zu Ratutsche, Statt finden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Juni 1846.

I.

Schiffschleusensperre zu Breslau betreffend.

An den beiden Schiffschleusen zu Breslau sind Wiederherstellungen auszuführen, welche während der für den Klodnikkanal angeordneten theilweisen Sperrung in dem Zeitraume vom 27. Juli bis zum 21. Oktober d. J. vorgenommen werden sollen, und eine dreiwöchentliche Schließung beider hiesigen Schiffschleusen nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Seitens der Herzoglichen Braunschweigschen Fideicommiß-Herrschaft Medzibor, Polnisch-Wartenberger Kreises, ist auf dem zu jener Herrschaft gehörigen Territorio des Haupt-Vorwerks Glashütte ein neues herrschaftliches Vorwerk angelegt und demselben der Name „Wilhelmshof“ beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Juni 1846.

I.

B e l o b u n g.

Am 11. Dezember v. J. wurde die unverehelichte Karoline Schubert zu Ernödorf, Kreis Reichenbach, durch den Sohn des dasigen Fabrikanten Winkler, Friedrich Wilhelm — am 14. Januar d. J. wurden zu Kertschüh, Kreis Neumarkt, die Töchter des Hirten David Wagner und der Wittwe Erbe durch den Weber Amand Keller — und am 3. Februar d. J. wurde der Einlieger Ludwig aus Steine, Kreis Breslau, durch den Schiffer Gottlieb Reinsch aus Pleischwih, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundlichen Handlungen machen wir hiermit zur Belobung des ic. Keller, ic. Winkler und ic. Reinsch bekannt.

Breslau, den 18. Juni 1846.

I.

Ablösungs-Weiber-Quittungs-Umtausch betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1846 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Ämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugesehrt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Ämtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 14. Juni 1846.

III.

Betreffend die Veranstaltung einer katholischen Haus-Kollekte behufs des Neubaus der katholischen Kirche zu Spandau in der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 21. November v. J. der katholischen Gemeinde zu Spandau, behufs des nothwendig gewordenen Neubaus der katholischen Kirche daselbst, außer der bereits anderweit ausgeschriebenen Kirchen-Kollekte, auch eine dergleichen Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien zu gestatten geruht.

In Folge dessen werden die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hiermit beauftragt, wegen Einsammlung dieser Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche in der Art zu veranlassen, daß die diesfälligen milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, eingegangen seien.

Ueber den Betrag der in jedem Kreise und in der Stadt Breslau eingegangenen Kollektengelder wird in Gemäßheit der bezogenen Amtsblatt-Verfügung von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrate gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 16. Juni 1846.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Den Untergerichten im Departement dient zur Nachricht, daß die Erbschafts-Stempel-Lantieme für das erste Tertial 1845 bei dem Ober-Landesgerichts-Ingrossator Ferchland hierselbst, gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 19. Juni 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassachen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Da häufig Fälle vorkommen, in welchen Eltern begehren, daß ihre Kinder vor zurückgelegtem 14ten Jahre zur Confirmation und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden sollen, dieß aber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen ist, so bringen wir hiermit die Festsetzungen der §§ 7 und 10 der Ober-Präsidential-Verordnung vom 29. Juli 1832 in Betreff des Schulbesuchs und Confirmanden-Unterrichts, in Erinnerung, wonach kein Kind vor Vollendung des vierzehnten Jahres ohne Genehmigung des betreffenden Superintendenten zur Confirmation angenommen werden darf.

Breslau, den 7. Juni 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlessien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die in unserer Bekanntmachung vom 13. v. M., Stück XXI. S. 149, benannten Geistlichen und Lehrer, bei welchen die evangelischen Schul-Aspiranten Gelegenheit zu ihrer Ausbildung finden, sind noch beizuzählen:

Der Pastor Wandel und
der Schullehrer Ludwig in Dyhrenfurth.

Bei denselben wird auch, wenn es gewünscht wird, für Kost und Wohnung gesorgt werden.

Breslau, den 15 Juni 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Professor Dr. Müller und dem Instrumentenmacher Schönemann in Berlin ist unter dem 12. Juni 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klaviatur zum Kuppeln der Oktaven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Zinngießermeister Michaut zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1846 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Bleies aus den Bleikrägen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Kirchen- und Schul-Sachen.

Auf Grund höherer Genehmigung wird vom 1. Juli d. J. eine Trennung der evangelischen Parochie Militisch-Gontkowitz in der Art statt finden, daß künftig zwei selbständige evangelische Parochien, die eine zu Militisch mit 26, die andere zu Gontkowitz mit 17 der eingepfarrten Ortschaften, gebildet werden.

Zur nothwendigen Reparatur des Thurmes der evangelischen Kirche zu Wüstewaltersdorf, welche zu bestreiten die arme Gemeinde nicht vermochte, hat die verw. Frau Baronin v. Zedlitz, geb. v. Paczensky, Kehtissin des Freiherrlich Heinrich v. Zedlitzschen adligen Fräuleinstifts auf Rapsdorf, 20 Dukaten geschenkt.

Die Gemeinde Zadel, Frankensteinschen Kreises, hat sich aus freiem Antriebe entschlossen, dem Schullehrer Scholz vom 1. Januar c. ab zur Beföstigung des Adjuvanten ein Adjutum von 24 Rthlr. jährlich zu gewähren.

C h r o n i k.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Regierungs-Assessor v. Gellhorn hieselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen, und

dem Regierungs-Sekretär Hofrath Ristmacher den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruhet.

Der bisherige erste Kassen-Sekretär Kelsch ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert worden.

Der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant v. Bussfe auf Polnisch-Marchwitz ist als Polizei-Distrikts-Commissarius, und

in Trachenberg der Stadtverordnete Conditor Reichel sen. als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre bestätigt.

Der zeitherige Gymnasial-Lehrer Guttmann zu Schweidnitz ist als Prorector an das Königl. Gymnasium zu Ratibor befördert.

Der zweite Lehrer an den mit dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau verbundenen Elementar-Klassen, Blümel, ist als zweiter Lehrer an den Elementar-Klassen des Gymnasiums zu St. Elisabet hieselbst;

der vormalige Schullehrer zu Michelau, Deutschmann, definitiv als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Polnisch-Neudorf, Münsterberg'schen Kreises;

der Lehrer Wulle als evangelischer Schullehrer und Organist zu Scheidelwitz, Brieg'schen Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Schiller als evangelischer Schullehrer zu Mittel- und Ober-Dammer, Steinauschen Kreises, und

der bisherige Adjutant Weber als evangelischer Schullehrer zu Töschwitz, Steinauschen Kreises, angestellt worden.

Der ehemalige Unter-Offizier Gorella ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg definitiv angestellt.

Bermächtnisse und Geschenke.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Claassen hat:

dem hiesigen reformirten Armenhause ein Legat von 2000 Rthlr. ausgesetzt.

Der Schönfärber Zeuschner zu Schweidnitz hat bei seinem Abzuge von dort nach Schwiebus der städtischen Hospital-Kasse am erstgedachten Orte ein Geschenk von 50 Rthlr. gemacht.

Der zu Nieder-Dirsdorf, Nimptschen Kreises, verstorbene Freistellen-Besitzer George Friedrich Seifert: hat der evangel. Pfarrkirche zu Ober-Dirsdorf ein Legat von 30 Rthlr. unter der Bestimmung ausgesetzt, daß solches nach dem Tode seiner noch lebenden Ehegattin zahlbar wird.
